

Satzung über die Einführung eines Anschluß- und Benutzungs-
zwanges für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe
im Gebiet des Bebauungsplanes "Dienstleistungszentrum
Bretzenheim-Süd (B 78)" vom 04.08.1977

Aufgrund des § 123 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 der Landesbau-
ordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 55)
und der §§ 24, 26 und 27 der Gemeindeordnung für Rhein-
land-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und § 9 der Haupt-
satzung der Stadt Mainz vom 19.09.1974 (AZ vom 25.09.1974)
wird folgendes bekanntgemacht:

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.1977 aus
Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zur Reinhaltung
der Luft, beschlossene im Betreff genannte Satzung, wurde
am 15.07.1977, Aktz. 404-10 M - B 78, von der Bezirks-
regierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt ohne Auflagen ge-
nehmigt:

§ 1

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Dienstleistungszentrum Bretzenheim-Süd (B 78)"

Begrenzung:

Südostgrenze der Wegparzelle Nr. 312/1, geradlinige Ver-
längerung auf die Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 306,
Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 306 bis ca. 20 m nord-
östlich von der Südwestgrenze der Parz. Nr. 232/1, recht-
winklig abknickend, auf 5 m die Parz. Nr. 232/1 in süd-
östlicher Richtung durchschneidend, von hier, in einem
Radius von 18 m, auf die Südwestgrenze der Parz. Nr.
232/1 Südwestgrenze der Parz. Nr. 232/1, geradlinige
Verlängerung auf die Südostgrenze der Wegeparzelle Nr.
305, Südostgrenze der Wegeparzelle Nr. 305, Südwestgrenze
der Parz. Nr. 216/1, in geradliniger Verlängerung die
Parz. Nr. 303 und 278/10 durchschneidend, auf die Süd-
ostgrenze der Parz. Nr. 278/10, Südostgrenze der Parz. Nr.
278/10 und 278/9, Nordwestgrenze der Parz. Nr. 278/8,
308/5 und 308/6, Südgrenze der Parz. Nr. 308/6, 270/2,
271/4, 272/7 und 273/2, Südwestgrenze der Parz. Nr. 310/2
und 363/11, bis auf geradlinige Verlängerung der Südost-
grenze der Parz. 263/9, die Wegeparzelle Nr. 263/11 durch-
schneidend, Südostgrenze der Parz. Nr. 263/9 Nordostgrenze
der Parz. Nr. 263/9, Südwestgrenze der Parz. Nr. 263/8
und 263/10, geradlinige Verlängerung auf die Südwestgrenze
der Wegeparzelle Nr. 263/11, Südwestgrenze der Wegeparzelle
Nr. 263/11, 311/1 und 240/2, Westgrenze der Wegeparzelle
Nr. 239/2, Südwestgrenze der Parz. Nr. 238 bis zur Süd-
ostgrenze der Parz. Nr. 312/1 in Flur 9 der Gemarkung
Bretzenheim.

sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadt-
werke Mainz AG anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsbe-
rechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeu-
gung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.

Abs. 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Abs. 1 Anschlußpflichtige der Stadtverwaltung Mainz zu führen.

Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energie neben der Gasbeheizung ist zulässig.

Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke, die an ein Fernheizwerk angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung ist zulässig. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gilt § 1 und § 2 dieser Satzung.

§ 2

Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu dulden.

Beauftragte der Stadt Mainz und der Stadtwerke Mainz sind berechtigt, das anschlußpflichtige Grundstück zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

§ 3

Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sein Grundstück entgegen § 1 nicht anschließt
oder
2. nach § 2 verbotene Brennstoffe benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am 05.08.1977 in Kraft.

Mainz, den 04.08.1977
Stadtverwaltung
in Vertretung

gez.: Dipl.-Ing. K. Schneider

Bürgermeister